



Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Geländeauffüllungen mit Aushubmaterial

Baurecht

Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Fläche von bis zu 500 m² sind bauordnungsrechtlich verfahrensfrei und bedürfen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung. Aufschüttungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind bauaufsichtlich genehmigungspflichtig. Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

Bodenschutz, Abfallrecht

Bei flächigen Geländeauffüllungen, die der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dienen, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV zu beachten.

Material, das für die Geländeauffüllung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, darf ausschließlich aus Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 bestehen (§ 12 Abs. 1 BBodSchV).

Zugelassenes Auffüllmaterial:

- unbedenklicher **Bodenaushub** (natürliches Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird)
Durch das Auf- und Einbringen von Bodenaushub darf keine schädliche Bodenveränderung verursacht werden.

Nicht verfüllt werden dürfen:

- Humus bzw. Oberboden
- Gipshaltige Baustoffe
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- Bauschutt (Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik)
- Gleisschotter
- Asphalt, Straßenaufbruch
- Pflanzliche Abfälle

Nach § 12 Abs. 2 BBodSchV sind Verfüllungen zulässig, wenn mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchst. b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Neben den natürlichen Funktionen sind auch die Nutzungsfunktionen als Standort für die Land- und Forstwirtschaft genannt. So muss beim Aufbringen von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich genutzte Böden die Ertragsfähigkeit

nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden und darf nicht dauerhaft verringert werden (vgl. § 12 Abs. 5 BBodSchV).

Gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV ist eine **Analytik** des Verfüllmaterials durchzuführen. Der Mindestumfang ist mit dem Landratsamt bzw. einem fachkundigen Probenehmer abzusprechen (Schwermetalle, MKW, PAK, Organik). Die Vorsorgewerte sind grundsätzlich immer zu untersuchen.

Bei landwirtschaftlicher Nutzung dürfen 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschritten werden (§ 12 Abs. 4 BBodSchV).

Das Gelände darf unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht nur mit Material aufgefüllt werden, das dem Zuordnungswert **Z-0** (Feststoff und Eluat) nach LAGA M20 entspricht. Der Untersuchungsumfang sowie die Zuordnungswerte für die Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen ergeben sich aus der **LAGA M20** (Technische Regeln „Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Gemäß § 12 Abs. 8 BBodSchV sollen Böden, welche die Bodenfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vom Aufbringen von Material ausgeschlossen werden (u.a. Wald, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete).

Dazu gibt es eine Hinweiskarte des Landesamtes für Umwelt (LfU).

Ausnahme nach § 12 Abs. 10 BBodSchV

In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten ist eine Verlagerung von Boden innerhalb des Gebietes zulässig, wenn die in § 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

Empfehlungen zur Vorgehensweise durch den Antragsteller/Grundeigentümer:

Bitte setzen Sie sich grundsätzlich vor einer geplanten Geländeauffüllung mit dem Landratsamt in Verbindung, auch wenn keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Das Landratsamt beteiligt die zuständigen Fachstellen (u.a. Wasserwirtschaftsamt, Naturschutz).

Sollten Verstöße gegen das Bodenschutzrecht oder nicht zugelassene Abfälle festgestellt werden, kann das Landratsamt die Beseitigung der Auffüllungen anordnen.

Auskünfte und Informationen:

-Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Tel. 08821/751-209 (Abfallrecht)
Tel. 08821/751-467 (Bodenschutz)

-Merkblätter des Bayer. Landesamt für Umwelt, u.a.
- Umgang mit humusreichem Bodenmaterial
- Beprobung von Boden und Bauschutt

Rechtsgrundlagen:

in der jeweils gültigen Fassung
-Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
-Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
-Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
-Bayer. Bauordnung